

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit im Todesfall

Bei einem Todesfall sind viele Dinge zu regeln. Bitte informieren Sie die Beihilfefestsetzungsstelle über den Todesfall der oder des Beihilfeberechtigten. Ebenso sollte die Beihilfefestsetzungsstelle über den Todesfall eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Kinder) informiert werden.

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit verstorbenen beihilfeberechtigten Personen. Für den Todesfall eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die nachfolgenden Informationen nicht relevant.

Anspruchsberechtigung

Für die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen der oder des Beihilfeberechtigten sowie seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhält ausschließlich die Erbin, der Erbe oder die Erbengemeinschaft Beihilfe. Ansprüche Dritter (Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer) in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Behandlung der oder des Verstorbenen entstandenen Aufwendungen können sich nur gegen die Erben, nicht jedoch gegen die Beihilfefestsetzungsstelle richten. Die Erbberechtigung ist der Beihilfefestsetzungsstelle nachzuweisen (z.B. durch Erbschein).

Auf den Nachweis der Eigenschaft als Erbin oder Erbe kann unter den nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen verzichtet werden:

- Die Stellung des Beihilfeantrages erfolgt durch die hinterbliebene Ehegattin, den hinterbliebenen Ehegatten, die hinterbliebene Lebenspartnerin, den hinterbliebenen Lebenspartner, die leiblichen Kinder oder die Adoptivkinder der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten **und**
- die Beihilfe wird auf das Bezügekonto der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten gezahlt.

Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, dass die antragstellende Person nicht Erbin oder Erbe ist, kann auf den Nachweis nicht verzichtet werden. Allerdings ist in den Fällen, in den die Erblasserin oder Erblasser ein öffentliches (notarielles) Testament oder einen notariellen Erbvertrag errichtet hat, auch das Notar-Testament zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts bzw. der Erbvertrag als Nachweis ausreichend.

Beantragung der Beihilfe

Die Beihilfe für die bis zum Tod entstandenen Aufwendungen des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind von der Erbin/ dem Erben schriftlich mit einem Beihilfeantragvordruck zu beantragen. Die entsprechenden Belege der krankheitsbedingten Aufwendungen sind dem Antrag beizufügen.

Besteht eine Erbengemeinschaft und die Beihilfe soll nicht auf das Bezügekonto des Verstorbenen gezahlt werden, kann die Zahlung der Beihilfe nur auf ein gemeinsames Konto der Erbengemeinschaft erfolgen. Ausnahmsweise kann die Beihilfe auch auf das Konto eines Mitgliedes der Erbengemeinschaft überwiesen werden, wenn dieses schriftlich nachweist, dass die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft mit der Zahlung der Beihilfe auf das Konto des beantragenden Mitglieds einverstanden sind.

Die beantragende Person erhält einen Beihilfebescheid. Die eingereichten Belege sind dem Beihilfebescheid beigelegt. Lediglich eingereichte Arzneimittelverordnungen verbleiben bei der Beihilfefestsetzungsstelle.

Nicht beihilfefähig Aufwendungen

Aufwendungen die aus Anlass des Todes entstanden sind, werden von der Beihilfefähigkeit nicht erfasst. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Bestattung, die Überführung und die Leichenschau nach Nr. 100 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Vorsorgliche weisen wir darauf hin, dass eine Beihilfe nur gewährt werden kann, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird (z.B. bei Krankheitsaufwendungen).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK